

## 2. Exekutionsverfahren

### 2.1. Grundsätzliches

Die Exekutionsordnung regelt in den §§ 74 ff EO nur die Kosten des betreibenden Gläubigers. Aber auch die verpflichtete Partei und andere am Exekutionsverfahren beteiligte Personen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Kostenersatzanspruch. Dieser ergibt sich aus § 78 EO (Verweis auf die Zivilprozessordnung) und ist in den Bestimmungen der §§ 40 ff ZPO zu finden.

Der betreibende Gläubiger hat Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die zur Verwirklichung seines Rechtes (also der Durchsetzung seines vollstreckbaren Anspruchs) notwendig sind. Ein **Verschulden** auf Seiten der verpflichteten Partei ist dabei grundsätzlich nicht erforderlich. Ob Kosten zur zweckentsprechenden **Rechtsverwirklichung notwendig** sind oder nicht, hat das Gericht zu entscheiden, wobei für die Beurteilung der Notwendigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist. Ist das Gericht der Ansicht, dass auch ein **geringerer Aufwand** zum gleichen Ziel geführt hätte, so sind nur die geringeren Kosten zuzusprechen (RpflSlgE 2005/156).

Jedenfalls als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist anzuerkennen, was mit einem Minimum an Aufwand ein Maximum an Erfolgsmöglichkeiten in sich birgt (LG Eisenstadt, AnwBl 1992, 136).

Wurde eine Partei nach den Vorschriften der §§ 56 Abs 2 und 3 EO zu einer Äußerung aufgefordert und wurde ihr mitgeteilt, dass bei Nichtäußerung ihre Zustimmung angenommen wird („**Fiktion der Zustimmung**“), so ist eine dennoch abgegebene zustimmende Äußerung nicht zur Rechtsverwirklichung notwendig und daher nicht zu honorieren (RpflSlgE 2000/53).

Wie in der Zivilprozessordnung gilt auch für Exekutionskosten das **Erfolgsprinzip**. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die beantragte Maßnahme auch tatsächlich zur Befriedigung des Gläubigers führen muss. Für den Kostenanspruch entscheidend ist lediglich die Bewilligung des die Kosten verursachenden Antrags. Wird ein Antrag **ab- oder zurückgewiesen**, so steht dem Antragsteller grundsätzlich kein Kostenersatzanspruch zu.

Traten die **Gründe** für die Abweisung erst **nach Antragstellung** ein, so sind für den abzuweisenden Antrag dennoch Kosten zuzusprechen.

Eine **Verzinsung** von Exekutionskosten kommt gemäß § 74 Abs 1 EO (dieser schließt die Anwendung von § 54a ZPO aus) nicht zum Tragen.

Der Kostenersatzanspruch ist nach Heller/Berger/Stix<sup>4</sup>, I 692, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch (aA Bydlinski, Kostenersatz 49 ff). Auf privatrechtliche Vereinbarungen der Parteien ist nicht Rücksicht zu nehmen.

Sämtliche Kosten, die einer Partei im Exekutionsverfahren entstehen, sind – mit Ausnahme bei der Exekution zur Erwirkung von vertretbaren Handlungen – vorerst von ihr selbst zu tragen (§ 40 Abs 1 ZPO iVm § 78 EO).

Das Kostenrecht des Exekutionsverfahrens ist weitestgehend erstinstanzliches Recht. Auf Grund der Rechtsmittelbeschränkungen des § 528 Abs 2 Z 3 ZPO iVm § 78 EO gibt es keine OGH-Judikatur. Die Rechtsprechung der zuständigen Rechtsmittelinstanzen (Landesgerichte) ist oft widersprüchlich.

### 2.1.1. Verzeichnung der Kosten

Sollen Kosten zugesprochen werden, so müssen diese dem *Antragsprinzip* folgend entsprechend verzeichnet (beantragt) werden. Ausnahmen vom Antragsprinzip sind beispielsweise die Vollzugsgebühren oder die vom Drittschuldner beantragten und vom Gericht bestimmten Kosten für die Abgabe seiner Erklärung nach § 301 EO (Drittschuldneräußerung).

Die Kosten müssen – bei sonstiger Präklusion – vollständig und rechtzeitig bei der *nächsten Gelegenheit* verzeichnet werden. Verfahrenstechnisch bedeutet dies, dass die Kosten bereits *in dem* die Kosten verursachenden *Schriftsatz* oder während der jeweiligen Amtshandlung begehrt werden müssen.

Für den Fall, dass Kosten außerhalb einer Amtshandlung oder außerhalb eines Schriftsatzes entstehen, sind sie bei *nächster Gelegenheit* (zB mit dem nächsten Schriftsatz) zu verzeichnen.

Wurde das Exekutionsverfahren eingestellt und gab es keine Gelegenheit die Kosten zu verzeichnen, so können sie spätestens *vier Wochen nach Einstellung* geltend gemacht werden (§ 74 Abs 2 EO).

*Abgesonderte Anträge* auf Kostenbestimmung sind nur dann zulässig, wenn die darin begehrten Kosten außerhalb von Schriftsätzen oder Amtshandlungen entstanden sind. Für derartige Kostenbestimmungsanträge besteht kein Kostenersatz, außer eine Verbindung mit einem nachfolgenden Antrag war nicht möglich, weil keiner mehr folgt oder der Gläubiger rasch einen Exekutionstitel benötigt, um die Kosten in einem anderen Exekutionsverfahren betreiben zu können.

### 2.1.2. Inhalt des Kostenverzeichnisses

Das Kostenverzeichnis hat grundsätzlich die einzelnen Leistungen *aufgeschlüsselt* nach Tarifansätzen, Einheitssatz, Streitgenossenzuschlag, Barauslagen und Umsatzsteuer zu enthalten. Sämtliche begehrten Kosten sind unverzüglich zu *bescheinigen*, wobei ausschließlich Urkunden als Beweismittel zulässig sind. Rechtsanwälte können sich in bestimmten Fällen auch auf ihr Gelöbnis berufen.

Nach § 74a EO müssen *Barauslagen* bis zu 30 Euro nur über Aufforderung des Gerichts bescheinigt werden, wenn der Antrag im *elektronischen Rechtsverkehr* eingebracht wurde. Eine derartige Aufforderung ergeht nur über Einspruch des Verpflichteten oder bei Bedenken des Gerichts, dass die verzeichneten Barauslagen tatsächlich nicht angefallen sind.

Die Bestimmung des § 74a EO ist derart auszulegen, dass dem betreibenden Gläubiger der Freibetrag von EUR 30,– für jeden Verpflichteten zusteht, wenn

ihm mehrere verpflichtete Parteien gegenüberstehen (LGZRS Graz, 4 R 19/05a vom 1.3.2005).

Werden Kosten nicht (rechtzeitig) verzeichnet oder nicht genügend bescheinigt, führt dies zum **Anspruchsverlust**. Mängel in der Kostenverzeichnung führen zur Abweisung (LG Steyr, 1 R 61/09b vom 22.4.2009).

Lediglich bei Geltendmachung von **Normalkosten** kann die detaillierte Aufschlüsselung im Kostenverzeichnis entfallen. Existiert für die jeweilige Leistung ein Normalkostentarif, so genügt der Verweis darauf. Ein Kostenverzeichnis ist in diesem Fall nicht notwendig.

### 2.1.3. Kostenbestimmung

Die Kostenentscheidung durch das Gericht erfolgt stets mit **Beschluss**. Grundsätzlich wird mit der Entscheidung über einen Antrag auch über das Kostenbegehren entschieden. Eine Ausnahme von diesem Prinzip wäre, wenn der Kostenzuspruch vom Erfolg der beantragten Verfahrensschritte abhängt. In diesen Fällen ist die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Die Entscheidung über das Kostenbegehren hat jenes Gericht zu treffen, bei dem die Handlung vorgenommen wurde bzw der Antrag gestellt wurde, für die/den die Kosten beantragt wurden.

Beschlüsse, mit denen Kosten des betreibenden Gläubigers bestimmt werden, sind **sofort vollstreckbar** (§ 74 Abs 4 EO). Sie haben daher keine Leistungsfrist zu enthalten. Auch ist eine Vollstreckbarkeitsbestätigung zur Exekutionsführung (zur Hereinbringung der Kosten) nicht notwendig.

Werden während eines anhängigen Exekutionsverfahrens Kosten des betreibenden Gläubigers bestimmt, muss der Kostenbestimmungsbeschluss keinen Leistungsbefehl beinhalten (bereits mit der Exekutionsbewilligung wurde die Exekution zur Hereinbringung sämtlicher Kosten bewilligt; RpfISlGE 1992/64). Werden Kosten anderer Personen bestimmt oder Kosten des betreibenden Gläubigers nach Einstellung oder Beendigung des Exekutionsverfahrens bewilligt, so hat der Beschluss auch einen Leistungsbefehl (und auch eine Leistungsfrist) zu enthalten.

Sind im Kostenverzeichnis **Rechenfehler** enthalten, so sind diese (auch zugunsten des Antragstellers) zu berichtigen. **Falsche Ansätze** sind dagegen nur dann zu berichtigen, wenn sie zu Lasten des Antragstellers gehen.

Über Kostenersatzansprüche ist im Exekutionsverfahren zu entscheiden. Das Beschreiten des Rechtsweges ist unzulässig.

**Kostenmehrbegehren** sind ausdrücklich abzuweisen. Jede Abweisung ist (zumindest mit einem entsprechenden Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung) zu **begründen**. Eine Begründung ist auch notwendig, wenn über widerstreitende Anträge entschieden wird.

In vielen Fällen wird in der Praxis von den Gerichten eine Begründung unterlassen. Ist der Entscheidungswille des Gerichts jedoch eindeutig erkennbar, ist die Entscheidung nicht unbedingt nichtig. Das Rechtsmittelgericht kann in diesem Fall auch eine Sachentscheidung treffen (RpfISlGE 1974/43).